

Der folgende Software-Service-Vertrag wird geschlossen zwischen:

Softwarehersteller:

Ing. Büro

Ridler Datentechnik

Prinzregentenstr. 94

83024 Rosenheim

Telefon: 0 80 31 / 88 0 30

Telefax: 0 80 31 / 28 60 11

Kunde (Lizenznehmer) Kunden-Nr.: _____

Praxisbezeichnung: _____

Praxisinhaber: _____

Strasse / HausNr.: _____

PLZ / Ort: _____

IK-Nummer: _____

Telefon: _____

Email: _____

Software-Service-Vertragsgegenstand:

Der Abschluß des Software-Service-Vertrag ist nur möglich für die jeweils aktuelle Programm Version. Der Leistungsumfang ergibt sich aus § 2 des Software-Service-Vertrages (Seite 2) sowie den nachfolgend aufgeführten Modulen.

Anzahl	Bezeichnung	á Preis netto	Summe
	adad95 Einzelplatz	52,00 €	
	zusätzlicher Mandant	12,50 €	
	zusätzlicher Netzwerkarbeitsplatz	12,50 €	
	Hotline Rückrufservice	25,00 €	
	TI-Anbindung (wird je IK 1x benötigt) Details und Einschränkungen gemäß § 3 Abs.8 Software-Service-Vertrag (Seite 2)	10,00 €	
TI-Anbieter:		Gesamtpreis netto	
		zzgl. MwSt.	
		Gesamtpreis inkl. MwSt.	

Der Software-Service beinhaltet telefonische Kundenunterstützung.

Der Software-Service beinhaltet telefonische Kundenunterstützung im Rahmen der jeweils gültigen Servicebedingungen gemäß § 2 des Software-Service-Vertrages (Seite 2).

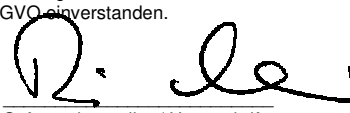
Der Software-Service beinhaltet Update Service.

Der Software-Service beinhaltet die Bereitstellung von Updates gemäß § 2 des Software-Service-Vertrages (Seite 2).

Vertragsbeginn, Zahlung und Kündigung:

Der Software-Service-Vertrag beginnt am 01. _____ (Monat/Jahr) und wird für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Wird kein Vertragsbeginn angegeben, beginnt der Vertrag automatisch zum ersten Kalendertag des Monats, der auf den Eingang des unterzeichneten Vertrages beim Softwarehersteller folgt. Zahlungs- und Kündigungsbedingungen ergeben sich aus dem Software-Service-Vertrag. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den Bedingungen des Software-Service-Vertrags sowie dem Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO einverstanden.

* _____
Kunde (Praxisstempel / Unterschrift)


Softwarehersteller / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

1. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52ZZZ00000549799. Ich ermächtige das Ing. Büro Ridler Datentechnik, Inh. Matthias Georg Friedrich Ridler, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Ing. Büro Ridler Datentechnik auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlungen. Die Mandatsreferenz entspricht der Kundennummer und ist den Vertragsunterlagen zu entnehmen. Die Lastschriften werden im Voraus eingezogen; der Einzug erfolgt in der Regel zum 25. Kalendertag des Vormonats. Fällt der Einzugstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt der Einzug am nächstfolgenden Bankarbeitstag.

HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BIC: _____ Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

Rücklastschrift: Ich erkläre mich einverstanden, daß mir/uns für jede rückbelastete Lastschrift die nicht durch das Ing.Büro Ridler Datentechnik, zu verantworten ist, eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von EUR 18,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt wird.

* _____
Ort, Datum

* _____
Unterschrift Kontoinhaber

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Software-Serviceleistungen für die Praxissoftware adad95.
- (2) Der Software-Service-Vertrag kann ausschließlich für die jeweils aktuelle Programmversion abgeschlossen werden.
- (3) Der Leistungsumfang ergibt sich aus diesem Vertrag sowie den gebuchten Modulen.

§2 Leistungsumfang

- (1) Der Software-Service umfasst:
 - a. Bereitstellung von Updates und Produktverbesserungen
 - b. Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen
 - c. Bereitstellung von Updates und Dokumentation per Internetdownload
- (2) Hotline:
 - a. telefonisch werktäglich von 09:00 bis 12:00 Uhr erreichbar
 - b. enthalten: 5 Supportanfragen pro Kalendermonat
 - c. zusätzliche Leistungen über kostenpflichtige Servicenummer (09007-55 66 89, 2,49 € pro Minute inkl. MwSt.)
 - d. per E-Mail während der Geschäftszeiten
- (3) Support wird Kunden gewährt, die entweder einen Software-Service-Vertrag abgeschlossen haben, Einzelleistungen auf Rechnung beauftragen oder die kostenpflichtige Servicenummer (09007-55 66 89, 2,49 € pro Minute inkl. MwSt.) nutzen. Bei veralteten Versionen weist der Softwarehersteller ggf. darauf hin, dass eine weitere Unterstützung nicht möglich ist.

§3 Telematikinfrastruktur (TI) – Variante A

- (1) Der Kunde ist in der Wahl seines Anbieters für den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) frei.
- (2) Der Softwarehersteller stellt keine eigene Telematikinfrastruktur bereit. Er ermöglicht die Nutzung von TI-Fachwendungen mittels eines kostenpflichtigen TI- Moduls in seiner Software. Dieses ermöglicht die Nutzung externer Zugangsdienste innerhalb der Software. Der Softwarehersteller stellt hierfür ausschließlich die technische Schnittstelle zur Verfügung und trifft keine Auswahlentscheidung hinsichtlich konkreter TI-Anbieter.
- (3) Die Nutzung des Zugangs zur TI erfolgt über eine technische Integration eines externen Zugangsdienstes. Hinsichtlich der entgeltlichen Nutzung des externen Zugangsdienstes schließen der Kunde und der externe Zugangsdienstleister einen eigenen Vertrag, der sich (allein) nach den dort geregelten Vertrags- und Nutzungsbedingungen richtet.
- (4) Die tatsächliche Nutzung eines bestimmten TI-Anbieters setzt voraus, dass dieser durch den jeweils eingesetzten externen Zugangsdienst technisch unterstützt wird. Für Wechsel, Anbindung oder Nutzung eines bestimmten TI-Anbieters ist daher der jeweilige externe Zugangsdienstleister nach den mit diesen geltenden vertraglichen Bestimmungen dem Kunden gegenüber verantwortlich; der Softwarehersteller übernimmt eine entsprechende Verantwortlichkeit nicht.
- (5) Der Softwarehersteller beschränkt die Einbindung von nach den Vorgaben der gematik zugelassenen Komponenten und Diensten nicht, soweit hierfür entsprechende Schnittstellen vorgegeben oder verfügbar sind. Insbesondere findet eine Beschränkung auf bestimmte Hersteller und Anbieter nicht statt.
- (6) Der Softwarehersteller übernimmt keine Verantwortung für Betrieb, Verfügbarkeit, Sicherheit oder gesetzliche Konformität der Telematikinfrastruktur oder der durch Dritte bereitgestellten Dienste.
- (7) Für die Nutzung der TI gelten ergänzend die Vertrags- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter.
- (8) Die Nutzung der TI beschränkt sich aktuell auf KIM (Stand Juni 2026) und den Verzeichnisdienst der Ärzte. Der Softwarehersteller behält sich das Recht vor, weitere Dienste je Verfügbarkeit zu ergänzen oder die Schnittstellen zu verändern, sofern dies technisch notwendig ist.

§4 Servicevoraussetzungen

- (1) Es wird ausschließlich die jeweils aktuelle Version der Software unterstützt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, Updates zeitnah zu installieren.
- (3) Vor-Ort-Leistungen erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich nach deren Feststellung in Textform anzuzeigen und hierbei eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels bereitzustellen.
- (5) Der Kunde hat den Softwarehersteller bei der Fehleranalyse und Fehlerbeseitigung angemessen zu unterstützen.
- (6) Vor der Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Mangels ist dem Softwarehersteller Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig in geeigneter Form zu sichern.

§5 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- (2) Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (3) Die monatliche Vergütung ist jeweils im Voraus zum ersten Kalendertag eines Monats fällig.
- (4) Der Einzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren in der Regel zum 25. Kalendertag des Vormonats.
- (5) Fällt der Einzug auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

§6 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Kunde mit mehr als 30 Tagen in Zahlungsverzug, ist der Softwarehersteller berechtigt, sämtliche bis zum nächstmöglichen Vertragsende fälligen Beträge sofort geltend zu machen.
- (2) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt stets zum ersten Kalendertag eines Monats.
- (2) Die Mindestlaufzeit ergibt sich aus dem Vertragsformular (Standard: 12 Monate, Existenzgründer: 24 Monate).
- (3) Bei Mietkaufverträgen wandelt sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit (36 Monate) automatisch in einen unbefristeten Software-Service-Vertrag um und läuft zu den dann geltenden Bedingungen dieses Vertrages weiter.
- (4) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail oder unterschriebene PDF).
- (6) Bei Ergänzungsverträgen richtet sich die Laufzeit und Kündigung nach dem jeweils gültigen Hauptvertrag.

§8 Aufrechnung / Zurückbehaltung

- (1) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§9 Haftung und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Softwarehersteller übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, unsachgemäße Nutzung, unterlassene Datensicherung, Veränderungen der Software durch Dritte, den Einsatz nicht freigegebener Systemumgebungen, Störungen von Hard- oder Software Dritter oder sonstige außerhalb des Einflussbereiches des Softwareherstellers liegende Umstände entstehen.
- (2) Der Softwarehersteller übernimmt keine Haftung für Schäden, Ausfälle oder Fehlfunktionen, die durch Betriebssysteme, Datenbankserver, Netzwerke, Virenschutzprogramme, Firewalls, Hardwarekomponenten, Internetverbindungen, Dienste der Telematikinfrastruktur oder sonstige Dienste Dritter verursacht werden.
- (3) Der Softwarehersteller übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit von Abrechnungen, Verordnungen, Formularen, Statistiken oder sonstigen durch die Software erzeugten Ausgaben. Die fachliche und sachliche Prüfung obliegt ausschließlich dem Kunden.
- (4) Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit der Kunde seiner Pflicht zur unverzüglichen Mängelanzeige oder Mitwirkung nicht nachkommt und hierdurch die Feststellung oder Beseitigung des Mangels erschwert oder unmöglich wird.

§10 SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Der Kunde ermächtigt den Softwarehersteller, die fälligen Zahlungen mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.
- (2) Der Kunde kann innerhalb von 8 Wochen ab Belastung eine Erstattung verlangen.

§11 Rücklastschrift

- (1) Für vom Kunden zu vertretende Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 18,00 zzgl. MwSt. berechnet. Der Kunde erhält über den Rücklastschriftsbetrag und der Bearbeitungsgebühr eine Rechnung.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Rosenheim.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Rosenheim, den 09.07.2026

Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO

Anhang zum Software-Service-Vertrag adad95

Auftragsverarbeiter: Ing. Büro Ridler Datentechnik, Inh. Dipl.-Ing. Matthias Georg Friedrich Ridler, Prinzregentenstr. 94, 83024 Rosenheim

Verantwortlicher: Praxisname, Anschrift und Kontakt gemäß Vertragsformular (Seite 1)

§A1 – Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- (1) Dieser Vertrag regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO im Rahmen von technischem Support, Fernwartung und Schulungen für die Software adad95. Er gilt solange der Kunde die Software adad95 verwendet und Support in Anspruch nimmt.

§A2 – Art, Zweck und Umfang der Verarbeitung

- (1) Zweck: Technischer Support, Fernwartung und Schulung zur Bedienung von adad95.
- (2) Art der Daten: Gesundheitsdaten und sonstige personenbezogene Daten von Patienten und Praxismitarbeitern gemäß Art. 9 DSGVO, soweit im Rahmen einer Sitzung sichtbar oder übermittelt.
- (3) Übermittlung einer Datenkopie zur technischen Prüfung oder Reparatur: auf Veranlassung des Kunden über das Upload-Tool oder mit ausdrücklicher Zustimmung während einer Fernwartungssitzung. Der Inhalt der Daten ist für den Auftragsverarbeiter ohne Belang; geprüft wird ausschließlich die technische Umsetzung. Übermittelte Daten werden nach Abschluss der Bearbeitung unverzüglich gelöscht.

§A3 – Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) **Weisungsgebundenheit:** Verarbeitung ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, zu keinem anderen Zweck.
- (2) **Vertraulichkeit:** Alle befassten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) **TOMs:** Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO (siehe §A7).
- (4) **Unterauftragsverarbeiter:** Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen. Aktuell keine Unterauftragsverarbeiter mit Zugriff auf Kundendaten.
- (5) **Löschung:** Nach Vertragsende werden alle personenbezogenen Daten gelöscht oder zurückgegeben, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
- (6) **Nachweispflicht:** Der Auftragsverarbeiter stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und ermöglicht Prüfungen durch den Verantwortlichen.

§A4 – Besondere Regelungen zur Fernwartung und Schulung

- (1) Fernwartung und Schulung erfolgen ausschließlich auf ausdrückliche Anfrage des Verantwortlichen. Der Zugang ist nur über vom Kunden bereitgestellte Sitzungsdaten möglich; ohne aktive Übermittlung kein Zugriff.
- (2) Während der Sitzung ist eine Person des Verantwortlichen anwesend und kann die Verbindung jederzeit trennen.
- (3) Aufzeichnungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verantwortlichen und werden ausschließlich diesem zur Verfügung gestellt.

§A5 – Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Bereich verantwortlich, informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich über Unregelmäßigkeiten und erteilt Weisungen schriftlich oder per E-Mail.

§A6 – Datenpannen und Meldepflichten

- (1) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) werden dem Verantwortlichen unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, gemeldet.

§A7 – Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) **Zutrittskontrolle:** Büroräumlichkeiten gesichert, Zugang zu Systemen nur für befugtes Personal.
- (2) **Zugangskontrolle:** Passwortschutz, Bildschirmsperre, keine Weitergabe von Zugangsdaten.
- (3) **Zugriffskontrolle:** Fernzugriff nur per Einladung (Sitzungs-ID), kein dauerhafter autonomer Zugriff möglich, Verbindung jederzeit trennbar.
- (4) **Übertragungskontrolle:** Fernwartungsverbindungen und Dateiübermittlungen verschlüsselt (Stand der Technik); kein Klartextversand sensibler Daten per E-Mail.
- (5) **Verfügbarkeit/Wiederherstellung:** Virenschutz, aktuelle Updates, Datensicherungskonzept für interne Geschäftsdaten. Kundendaten werden nicht dauerhaft beim Auftragsverarbeiter gespeichert.
- (6) **Auftragsverarbeitungskontrolle:** Schriftliche oder telefonische Auftragserteilung vor jeder Sitzung; Sensibilisierung der Mitarbeiter; dieser AVV als vertragliche Grundlage.

§A8 – Schlussbestimmungen

- (1) Dieser AVV gilt solange der Kunde die Software adad95 verwendet und Support in Anspruch nimmt, unabhängig davon ob ein Software-Service-Vertrag besteht. Es gilt deutsches Recht, Erfüllungsort Rosenheim. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Die Parteien erklären durch ihre Unterschrift das Einverständnis mit diesem Auftragsverarbeitungsvertrag.

Rosenheim, den 09.07.2026